

Begünstigung eines andern Soldaten den Umstand zu verdanken hätten, aus ihren häuslichen Verhältnissen gezogen, und unter das Militair gestellt zu werden. Was der Abg. von Mayer schließlich bemerkt habe, dürfte man wohl einer ministeriellen Erwägung anheim stellen.

Der Abg. Art: Der königl. Commissar habe, um die von einer Seite beantragte Vergünstigung zu entkräften, darauf aufmerksam gemacht, daß der Fall zu ungewöhnlich sei. Er glaube aber nicht, daß dieses ein triftiger Grund sei; denn das sei auch ein ungewöhnlicher Fall, daß zwei Brüder vom Gute weggenommen würden; wenn aber der Fall ungewöhnlich sei, so könne auch der Fall der Genugthuung ungewöhnlich sein. Wenn gesagt worden sei, der Fall sei unbedeutend, so glaube er, wo es sich um Rechtsverhältnisse handle, sei der Fall sehr bedeutend, wenn er auch nur eine Person betreffen sollte. Er glaube nicht, daß es rathsam sei, eine solche Genugthuung zu verweigern. Was der Abg. Sachse bemerkt habe, daß einzelne Mitglieder auf Befreiung angetragen hätten, so gestehe er, daß er auch unter diese gehöre; es sei ihm aber nicht eingefallen, hier dem jüngern eine Begünstigung verschaffen zu wollen, sondern es handle sich um einen Rechtspunct, und darauf sei der Antrag gestellt.

Der Abg. Rour macht darauf aufmerksam, daß von Seite des Vormundes, wie Hr. Referent vorgetragen habe, erklärt worden sei, daß die Beschwerde zurückgenommen werde. Sie sei nur von dem Vormund angebracht, der, welcher sie angebracht, nehme sie zurück, also liege keine Beschwerde vor. Müller von Bernack habe sich an die Kammer nicht gewendet, ihm aber gleichsam eine Beschwerde in den Mund zu legen, oder sie, ohne zu wissen, ob er sie anbringen wolle, zu verfechten, und darauf einen Antrag zu formiren, halte er für gefährlich, und er glaube, nachdem der Vormund erklärt habe, die Beschwerde sei erledigt, habe sich die Kammer nicht weiter in die Sache zu mischen.

Abg. v. Mayer: Wenn man sage, der Vormund könne die Beschwerde zurücknehmen, weil er sie angebracht habe, so müsse man unterscheiden, ob er noch Vormund sei oder nicht. So lange er es sei, bestehe zwischen ihm und dem Mündel Einheit der Person, sei aber der Mündel mündig geworden, so höre diese Einheit auf, und der Vormund habe nicht mehr die Befugniß, die Beschwerde zurückzunehmen; denn er habe etwas qua Vormund angebracht, was er also nicht zurücknehmen könne, wenn er nicht mehr Vormund sei. Das sei ganz unbezweifelt. Ueberhaupt könne man auf dieses Verhältniß nicht Rücksicht nehmen; zeige sich, daß eine Verletzung des Rechtes vorliege, so würde es in der Stellung der Kammer liegen, auf jenen Umstand nicht Rücksicht zu nehmen; denn die Kammer sei nicht dazu da, bloß nach den vorgebrachten Beschwerden zu urtheilen, sondern es handle sich um den Act der Verantwortlichkeit des Ministeriums, und dabei scheine es ihm auf die Zurücknahme der Beschwerdeschrift nicht anzukommen. Uebrigens würde er, wie er schon erklärt habe, der Deputation beistimmen, wolle dieß aber nur auf diesen Grund nicht gestützt haben.

Ihm entgegnet der Abg. Rour, daß die Kammer officiell noch gar nicht wisse, daß der jüngere Müller mündig sei, und er wisse daher gar nicht, auf welchen Grund hin behauptet werde, daß der Beschwerdeführer nicht mehr Vormund sei. Die Unterthanen hätten ferner ein Petitions- und Beschwerderecht vor der Kammer; hätten sie nun dieses Recht, so müßte ihnen auch frei stehen, davon keinen Gebrauch zu machen, und eine zurückgenommene Beschwerde sei keine Beschwerde mehr.

Der königl. Commissar Oberst v. Nostitz bemerkt, daß hier nicht in der Absicht des Kriegsministeriums liege, den Umstand hervorzuheben, daß diese Beschwerde zurückgenommen sei. Das Kriegsministerium wie die Kammer fühle, daß beide Müller nicht entlassen werden könnten, und ob die Beschwerde zurückgenommen worden sei oder nicht, werde hier gleich sein. Jetzt handle es sich wohl nur um die Frage, ob die Dienstzeit des Jüngern nicht deshalb vermindert werden solle, weil der Aeltere schon einige Zeit gedient habe. Die Dienstzeit sei aber eine persönliche Verpflichtung; jeder Staatsbürger, den der Militairdienst treffe, sei verpflichtet, acht Jahre zu dienen. Glaube der Jüngere, auf eine kürzere Dienstzeit Anspruch machen zu können, so habe er das Recht, darauf auf vorschriftsmäßigem Wege anzutragen, das Gesuch bei seinem Hauptmann einzureichen, dieses werde geprüft werden, und zu seiner Zeit werde der Bittsteller darüber Auskunft bekommen.

Der Abg. D. Haase bemerkt, daß man darüber einverstanden sei, daß einer von beiden dienen müsse, und man habe sich auch dahin entschieden, daß der Aeltere das Recht habe, frei zu sein, folglich könne man auf das Petition, daß der Jüngere entlassen werden möchte, nicht eingehen und er halte dafür, daß die Sache als erledigt anzusehen sei.

Der Abg. Sachse wiederholt die dem Deputationsgutachten zu Grunde gelegte Ansicht, und hierauf nimmt

der Abg. Eisenstuck das Wort und spricht sich dahin aus, daß er besonders durch die Aeußerung des königl. Commissars und einiger Kammermitglieder, als ob die Kammer darüber entschieden habe, daß nur ein Müller entlassen werden könne, sich veranlaßt sehe, nochmals das Wort zu ergreifen. Er bitte, das Protocoll jener frühern Sitzung zu lesen, und daraus werde sich ergeben, wie die Kammer diese Sache angesehen habe. Wenn der jüngere Müller reclamire und um die Entlassung anspreche, so hätte das Kriegsministerium nicht zu ermessen gehabt, ob es den einen oder andern loslassen solle, sondern hätte sich fragen sollen, ist er mit Recht oder Unrecht zum Militairdienst gezogen worden. Der Kammer sei klar geworden, daß er mit Unrecht zum Militairdienst gezogen worden sei, also müsse die Kammer auch darauf bestehen, daß dieses Unrecht weggenommen und der jüngere Müller dem ihm aufgedrungenen Militairdienste entzogen werde. Es könne weder der Militair- noch Verwaltungsbehörde zugelassen werden, gegen ein Gesetz zu verstößen. Als der jüngere Müller zum Militairdienste gezogen worden sei, sei die Lage der Dinge so gewesen, daß er den Rechten gemäß nicht dazu hätte gezogen werden können, und habe das Kriegsministerium etwas gethan, was wider alles Recht sei, so könne es die Kammer unmöglich geschehen lassen. Er glaube, die Kammer müsse die ungerechte